



Pressemitteilung

Nr. 9/2019

10. Mai 2019

Seite 1 von 4

Aktenzeichen: 9/2019

bei Antwort bitte angeben

Neue Hauptverhandlung im Strafverfahren um die sog. „Sharia-Polizei“ anberaumt

Arnim Kolat

Richter am Landgericht

Pressedezernent

Am 20.05.2019 beginnt vor dem Landgericht Wuppertal erneut, nunmehr vor der 6. großen Strafkammer, die Hauptverhandlung gegen sieben männliche Angeklagte, denen ein Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Uniformverbot zur Last gelegt wird.

Telefon: 0202 498-1142

Mobil: 0163 5867118

Telefax: 0202 498-3503

pressestelle@

lg-wuppertal.nrw.de

Die Staatsanwaltschaft hat diesen Angeklagten in ihrer Anklage vorgeworfen, am 03.09.2014 in der Wuppertaler Innenstadt gemeinsam mit zwei weiteren – ursprünglich mitangeklagten – Personen einen gemeinsamen Rundgang unternommen zu haben, wobei diese jedenfalls zeitweise orangefarbene Warnwesten getragen haben sollen, von denen mehrere auf der Rückseite mit der Aufschrift „SHARIAH POLICE“ versehen gewesen sein sollen. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft waren die Angeklagten zum Tatzeitpunkt Angehörige der salafistischen Szene oder standen dieser nahe. Weiter ging sie davon aus, dass es eines der Ziele der Salafisten sei, die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und das geltende Rechtssystem abzuschaffen, um es durch die Scharia als Rechtsordnung zu ersetzen. Einer der weiteren Personen hatte sie zudem vorgeworfen, eine Versammlung unter freiem Himmel durchgeführt zu haben, ohne diese zuvor angemeldet zu haben.

Diese Anklage hatte die 2. große Strafkammer mit Beschluss vom 02.12.2015 (Az. 22 KLs 27/15) wegen der Verstöße gegen das versammlungsrechtliche Uniformverbot nicht zugelassen und die Eröffnung des Hauptverfahrens insoweit abgelehnt. Auf die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 25.04.2016 (Az. III-3 WS 52-60/16) diesen aufgehoben und bezüglich acht der ursprünglich neun Angeklagten vor dem

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Eiland 1

42103 Wuppertal

Telefon 0202 498-0

Telefax 0202 498-3504

www.lg-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Schwebbahn bis Haltestelle

Landgericht



Landgericht eröffnet. Gegen den neunten Angeklagten hatte es das Verfahren vorläufig eingestellt, da dieser ins Ausland ausgereist und für ein Gerichtsverfahren nicht greifbar war.

10. Mai 2019
Seite 2 von 4

Nachdem das Verfahren gegen einen weiteren Angeklagten, nämlich demjenigen, dem auch die unterlassene Anmeldung zur Last gelegt wurde, im Hinblick auf schwerwiegendere Vorwürfe ebenfalls eingestellt worden war, sprach die 2. große Strafkammer die verbleibenden sieben Angeklagten nach Durchführung der Hauptverhandlung mit Urteil vom 21.11.2016 (Az. 22 KLs 6/16) aus Rechtsgründen frei. Sie verneinte, dass die Warnwesten gleichartige Kleidungsstücke darstellen würden, die als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung getragen werden. Bei der im Hinblick auf das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gebotenen einschränkenden Auslegung der Strafvorschrift käme eine Strafbarkeit nur in Betracht, wenn die Kleidungsstücke Uniformen gleich sind und suggestiv-militante, einschüchternde Effekte auslösen. Solche einschüchternden Effekte seien aber nicht gegeben gewesen. Einer der vernommenen Zeugen hätte etwa ausgesagt, dass er beim Anblick der Angeklagten gedacht habe, dass es sich um einen Junggesellenabschied handele. Die Kammer hatte zudem angenommen, dass es jedenfalls am Vorsatz der Angeklagten fehle, weil diese sich jedenfalls eines strafbaren Handelns nicht bewusst gewesen seien.

Auf die hiergegen gerichtete Revision hob der Bundesgerichtshof (BGH) das Urteil mit Urteil vom 11.01.2018 (Az. 3 StR 427/17) mit den Feststellungen auf und verwies die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurück. Er bestätigte, dass es sich bei den Warnwesten nicht um Uniformen handele sowie, dass die Strafvorschrift restriktiv auszulegen sei. Allerdings sei es für die Strafbarkeit nicht erforderlich, dass durch das Tragen der gleichartigen Kleidung die einschüchternde Wirkung tatsächlich eintrete. Vielmehr genüge es, dass das Tatgeschehen geeignet sei, eine derartige Einschüchterung zu erzielen.



Hierüber hat nun die 6. große Strafkammer zu befinden. Sie hat für die Hauptverhandlung bislang insgesamt vier Verhandlungstermine bestimmt. Diese finden wie folgt statt:

10. Mai 2019
Seite 3 von 4

- **Montag, den 20.05.2019, 09:15 Uhr, Saal L147,**
- **Freitag, den 24.05.2019, 09:15 Uhr, Saal L147,**
- **Montag, den 27.05.2019, 09:15 Uhr, Saal L147,**
- **Donnerstag, den 13.06.2019, 09:15 Uhr, Saal L147.**

Hinweis:

Pressevertreter, die an der der Verhandlung teilnehmen und bzw. oder Foto- oder Filmaufnahmen im Gerichtsgebäude tätigen wollen, werden gebeten, sich unter Angabe vollständiger Personaldaten sowie des Aktenzeichens (26 KLS 20/18)

bis zum 15.05.2019

per E-Mail an die Adresse

pressestelle@lg-wuppertal.nrw.de

formlos zu akkreditieren.

Landgericht Wuppertal – 26 KLS 20/18 (aktuell)
Staatsanwaltschaft Wuppertal – 50 Js 180/14

Relevante Gesetzestexte:



§ 3 Versammlungsgesetz (VersammIG)

10. Mai 2019

Seite 4 von 4

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen [...].

§ 28 Versammlungsgesetz (VersammIG)

Wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Arnim Kolat
Richter am Landgericht
Pressedezernent